

RS Vwgh 1989/9/13 89/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §276 Abs1;

VwGG §27;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Beschluß 1972/01/28 0007/72 1

Stammrechtssatz

Hat ein Steuerpflichtiger gegen die gem§ 276 Abs 1 BAO ergangene Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes den Antrag auf Vorlage seiner Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt, so ist eine VOR Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 27 VwGG 1965 - vom Zeitpunkt der Stellung dieses Antrages an gerechnet - erhobene Säumnisbeschwerde gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Binnen 6 Monaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989130055.X01

Im RIS seit

13.09.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at